

Förderrichtlinien der Stadt Meppen

Förderung von eigengenutztem Wohneigentum für Familien/Alleinerziehende mit mind. einem Kind unter 18 Jahren

1. Die Richtlinie der Stadt gilt für alle Anträge, die bei der Stadt Meppen in der Zeit ab dem 01.01.2015 eingehen.
Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen mit wenigstens einem Kind unter 18 Jahren, die
 - a. nach dem 1.1.2010 von der Stadt Meppen oder in einem Baugebiet, in dem die Bauplatzvergabe über die Stadt Meppen erfolgt, ein Baugrundstück erwerben oder erworben haben oder
 - b. nach dem 1.1.2015 im Gebiet der Stadt Meppen von privat ein Baugrundstück erwerben oder erworben haben oder
 - c. nach dem 1.1.2015 im Gebiet der Stadt Meppen eine Gebrauchtimmoblie (Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte/Eigentumswohnung) erwerben oder erworben haben.Förderfähig sind nur die Erwerbsvorgänge, die der Eigennutzung dienen.
Der Antrag muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb gestellt werden.
Stichtag ist in allen Fällen der Tag der Beurkundung.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller auf dem erworbenen Grundstück bzw. in der erworbenen Immobilie wohnen (Meldebescheinigung).
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, da die Zuschusszahlung eine freiwillige Leistung darstellt. Die Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bei der Stadt Meppen berücksichtigt.
3. Finanzmittel werden in nachfolgender Höhe zur Verfügung gestellt:
Pro Jahr 200.000,- €
Nicht verbrauchte Mittel stehen grundsätzlich im Folgejahr wieder zur Verfügung.
Zuschüsse werden ausschließlich natürlichen Personen gewährt. Gefördert wird nur selbstgenutztes Eigentum.
4. Die Förderung darf nur Antragsteller begünstigen, deren Gesamteinkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Gesamteinkommen ist dabei die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen. Haushaltsangehörige sind der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft.
Das Jahreseinkommen i. S. dieser Richtlinie wird ermittelt durch Vorlage des letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheides (nicht älter als 2 Jahre).
Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte lt. Steuerbescheid (Bruttoeinnahmen abzgl. Werbungskosten)
Bei Einkommensminderungen über 10 % seit Erteilung des letzten Steuerbescheides ist ausnahmsweise eine Aktualisierung anhand von Verdienstbescheinigungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen und Nachweisen über Lohnersatzleistungen (Elterngeld, Übergangsgeld, ALG I und II, Krankengeld) möglich.

Das Haushaltseinkommen darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

- Alleinstehende = 45.000 €

- zusammen veranlagte Ehegatten, Personen einer sonstigen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Personen mit Lebenspartner = 60.000 €

5. Die Förderung beträgt pro Kind unter 18 Jahren
 - a. bei Erwerben vor dem 1.1.2019 2.500,- €.
 - b. bei Erwerben nach dem 1.1.2019 3.500,- €

Es werden auf Antrag auch Kinder berücksichtigt, die innerhalb der 5 Jahresfrist gem. Nr. 1 geboren werden, sofern die Fördervoraussetzungen insbesondere die Einkommensgrenzen gem. Nr. 4 erfüllt werden und das geförderte Gebäude noch selbstgenutzt ist.

Stichtag ist in allen Fällen der Tag der Beurkundung.

Die Höchstfördersumme pro Antragsteller beträgt in den Fällen von

- a. 10.000,- €
- b. 14.000,- €

6. Falls innerhalb von 10 Jahren nach der Förderung (Datum des ersten Förderbescheides) das geförderte Objekt nicht mehr selbstgenutzt wird, so werden bereits ausgezahlte Förderungen entsprechend der Dauer der verbleibenden Zweckbindung von den Begünstigten zurückgefordert. Bei mehreren Förderungen erfolgt die Rückzahlung bezogen auf den jeweiligen Förderbetrag.